

## **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde**

Renaturierung der Maurine von Schönberg bis Groß-Siemz  
Gemeinde Groß Siems und Stadt Schönberg

Die Gemeinde Groß-Siemz und die Stadt Schönberg beabsichtigen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Maurine als Gewässer II. Ordnung durchzuführen. Vorhabensträger der Maßnahme ist der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“, Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen.

Die geplante Renaturierung an der Maurine umfasst folgende Maßnahmen: Neuprofilierungen in Teilabschnitten, Strukturverbesserungen, Einbringen von Kiesbänken, Anpassungen von Zuläufen, Initialbepflanzungen und Ausweisungen von Gewässerrandstreifen. Der planungsrelevante Abschnitt des Wasserkörpers STEP – 2100 (Maurine) umfasst den Bereich zwischen Schönberg und Groß Siems auf einer Länge von 2.800 m.

Die Durchführung der Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau gem. § 67 WHG dar, gem. § 68 WHG ist in einem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit zu entscheiden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
- Im Ergebnis einer Verträglichkeitsvorprüfung in Bezug auf das GgB-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (DE 2123-303) wurde das Vorhaben als verträglich mit den Zielen des GgB eingestuft.
- Es sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope dauerhaft als auch temporär betroffen,
- Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die geschützten Biotoptypen sind im Zusammenhang mit der als ökologisch insgesamt positiv zu wertenden Maßnahme als nicht erheblich einzustufen.
- Der Maßnahmenbereich wird durch vielfältigere Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung aufgewertet.
- Die Betroffenheit eines Flächennaturdenkmales durch die Maßnahme ist nicht erheblich.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

**Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Schomann  
Landrat